

Benutzungsordnung der Dieter-Nörr-Bibliothek (Raum RAI-F-149)

Die Dieter-Nörr-Bibliothek umfasst alle Werke aus dem Nachlass des 2017 verstorbenen Professors Dr. iur. Dr. h.c. mult. Dieter Nörr (München).

- Zu seiner Person: https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/institute/leoweng/lwi_abteilung_a/biogr_noerr/index.html
- Zu seinen Publikationen: https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/institute/leoweng/lwi_abteilung_a/history/noerr/index.html

Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, die Forscher*innen aus den Bereichen des römischen Rechts, des griechischen Rechts, der juristischen Papyrologie und Epigraphik sowie der gesamten antiken Rechtsgeschichte zur Konsultation offensteht.

Da die Bibliothek ebenso dazu dient, den Nachlass des verstorbenen Gelehrten zu bewahren und Forschungen zu seiner Person und seinem Werk zu erleichtern, sind Ausleihen lediglich unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Die Bibliothek verfügt über zwei Arbeitsplätze mit Computer und Telefon, zusätzlich ist ein Kombigerät Drucker/Kopierer/Scanner (HP) vorhanden.

Zu den Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie:

Corona-Regeln am Arbeitsplatz (Stand 8. Dez. 2020):

Der Raum hat eine Fläche von 36m² und verfügt über 2 Arbeitsplätze. Der Abstand von 1.5m kann sitzend eingehalten werden, daher muss während der Arbeit keine Maske getragen werden.

Bitte den Raum regelmässig lüften (Empfehlung des BAG: alle 1–2 Stunden während 5–10 Minuten). Dabei einen Durchzug erzeugen, in dem die Tür zum Gang ebenfalls geöffnet wird.

Die Aufstellung der Werke ist sachlichen Kriterien verpflichtet:

- Systematik der Bibliothek Nörr: Situationsplan (-> Link auf der Webseite)
- Systematik der Bibliothek Nörr: Themenliste (-> Link auf der Webseite)

Benutzungsordnung:

1. Die Bibliothek kann nach Rücksprache mit dem Lehrstuhl Babusiaux benutzt werden und ist grundsätzlich nur über den Lehrstuhl zugänglich. In Einzelfällen (z.B. bei Gastwissenschaftler*innen, die am Lehrstuhl Babusiaux tätig sind) werden auch Zugangskarten freigeschaltet.
2. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln; Briefe, Rezensionen, Zettel oder Anmerkungen des Verstorbenen sind im jeweiligen Werk zu belassen bzw. nach Konsultation in das Werk zurückzulegen.

3. Einzelne Passagen aus Werken können kopiert werden; im F-149 steht dafür ein Kombigerät Drucker/Kopierer/Scanner (HP) zur Verfügung. Auch das Multifunktionsgerät (Toshiba) auf dem Stock F (rechts neben dem Eingang zu Raum F-061 gelegen) kann benützt werden. Bei Anfertigung der Kopie ist auf eine Schonung des Buches und der Bindung zu achten. In Einzelfällen kann die Kopie untersagt werden, wenn der Zustand des Buches sonst zu leiden droht. Im Zweifelsfall entscheiden Mitarbeiter*innen des Lehrstuhls Babusiaux.
4. Bücher, die in schlechtem Zustand sind, sind dem Lehrstuhl Babusiaux zu melden, damit sie repariert werden können.
5. Nach Gebrauch vor Ort sind die Werke an den Platz zurückzustellen, an dem sie zuvor standen. Sollte die Ermittlung dieses Platzes nicht möglich sein, sind sie in den bereitstehenden Rückgabekorb zu deponieren.
6. Im (besonderer Genehmigung unterliegenden) Fall einer Ausleihe aus der Bibliothek ist ein Platzhalter (vor Ort erhältlich) aufzustellen, in dem der Name des Ausleihers, Autor und Titel des entnommenen Werkes, sowie das Datum der Ausleihe vermerkt sind. Der Platzhalter ist an die exakte Stelle zu platzieren, an der das Werk gestanden hat. Das Werk soll nach Gebrauch in den Rückgabekorb gelegt werden, damit es die Mitarbeiter*innen des Lehrstuhls Babusiaux verräumen und den Platzhalter entfernen können.
7. Angehörige und Doktorand*innen der Lehrstühle Babusiaux, Alonso, Thier und Ernst sowie Forscher*innen, die mit dem Lehrstuhl Babusiaux verbunden sind, haben Vorrang vor externen Benutzer*innen. Im Streitfall entscheiden Mitarbeiter*innen des Lehrstuhls Babusiaux.
8. Unter Aufsicht von Mitarbeiter*innen des Lehrstuhls Babusiaux ist Seminar Teilnehmer*innen der Zugang und die Benutzung der Werke gestattet.
9. Bei Zuwiderhandlung gegen Vorgaben dieser Benutzungsordnung kann einzelnen Nutzer*innen der Zugang zur Bibliothek zeitweilig oder dauerhaft untersagt werden. Im Streitfall entscheidet Prof. Dr. Ulrike Babusiaux.

Zürich, den 8. Dezember 2020

Ulrike Babusiaux